

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 11

289

30. November 2018

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2018</i>	289	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung LK Bildungszentrum</i>	293
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	289	<i>Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG WORT und der VG Bild-Kunst über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen</i>	293
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften</i>	290	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Sozialstation Albstadt</i>	297
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ämterzuordnungsverordnung</i>	292	<i>Pflichtopfer Bibelverbreitung 2018</i>	301
		<i>Dienstnachrichten</i>	302

Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2018

Erllass des Oberkirchenrats
vom 17. Oktober 2018
AZ 52.13-2 Nr. 77.34-18-06-02-V01

Der Kollektenplan 2018 sieht für die Gottesdienste am Christfest (25. Dezember 2018) ein Pflichtopfer für „Brot für die Welt“ vor.

Der Landesbischof schreibt:

„Seit 60 Jahren setzt sich „Brot für die Welt“ für die Überwindung von Hunger, Armut und Ungerechtigkeit in der Welt ein. Beachtliches wurde erreicht, dennoch bleibt viel zu tun: Jeder neunte Mensch auf der Welt hungert, Millionen leben in Armut oder fliehen vor Gewalt und Verfolgung.

„Brot für die Welt“ unterstützt mit seinen Partnern in aller Welt weiterhin Menschen darin, ihre Lebensumstände aus eigener Kraft zu verbessern.

„Hunger nach Gerechtigkeit“ lautet das Motto der 60. Aktion. Unterstützen Sie die Aktion mit Ihrem Opfer und Ihrem Gebet! Lassen Sie uns an diesem

Weihnachtsfest dankbar teilen, was wir von Gott empfangen haben. Allen, die nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, gilt das bedingungslose Versprechen Jesu Christi, dass sie satt werden sollen. (Mt 5,6)

Im vergangenen Jahr haben Sie in unserer württembergischen Landeskirche 8,4 Millionen Euro für „Brot für die Welt“ gegeben. Herzlich danke ich Ihnen für Ihre Gaben!“

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 15. Oktober 2018 AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V29

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14, § 19 Absatz 2 Satz 3 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 und 3 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Verordnung
zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt Prälatur Reutlingen werden nach den Wörtern „Renningen I (Dekanat Leonberg)“ die Wörter „Birkenfeld I (Dekanat Neuenbürg)“ eingefügt.
- b) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden nach den Wörtern „Asperg-Michaelskirche I (Dekanat Ludwigsburg)“ die Wörter „Freiberg a.N. Nikolauskirche (Dekanat Ludwigsburg)“ eingefügt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Während der Wahrnehmung des funktionellen Amtes des Leiters des Gemeindedienstes erhält er mit Erreichen der stellenspezifischen Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 3 und 4.“

cc) Die Fußnotenangabe „²“ nach den Wörtern „Referatsleiter im Oberkirchenrat“ wird durch die Fußnotenangabe „³“ ersetzt.

dd) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Während der Wahrnehmung des funktionellen Amtes des Rektors erhält er mit Erreichen der stellenspezifischen Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5“.

ee) Die Fußnotenangabe „^{1,3}“ nach dem Wort „Dezernenten“ wird durch die Fußnotenangabe „²“ ersetzt.

b) Abschnitt II. wird folgender Satz vorangestellt:

„Ordinierte Mitglieder des Oberkirchenrats erhalten Grundgehalt entsprechend der Besoldung für die Beamten des Landes Baden-Württemberg.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur
Änderung prüfungsrechtlicher
Vorschriften

vom 15. Oktober 2018
AZ 22.80 Nr. 22.53-07-02-V05

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 37 Absatz 1 Nummer 2 Württembergisches Pfarrergesetz unter Wahrung der Beteiligungsrechte gemäß § 6 Absatz 2 Vereinbarung über das Stift in Tübingen nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung I

Die Prüfungsordnung I vom 18. Oktober 2010 (Abl. 64 S. 241), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 11. Februar 2014 (Abl. 66 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zugangsvoraussetzungen des § 58 Landeshochschulgesetz sind zu beachten.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des

Mutterschutzgesetzes, über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, sowie über die Fristen, die die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit betreffen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen dieses Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 Absatz 2 und 3 vorzunehmen. Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, dieses Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über Anerkennungen nach Absatz 2 entscheidet das Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen binnen vier Monaten, sofern die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zwischenprüfung oder der“ die Wörter „ersten Klausur der“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wer von der ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zurücktritt, muss die bereits erbrachte Prüfungsleistung wiederholen.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „und am Ende des ersten Semesters“ durch die Wörter „des ersten Semesters und spätestens am Ende des zweiten Semesters“ ersetzt.

b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine dieser schriftlichen Hausarbeiten kann durch einen benoteten Hauptseminarschein oder den Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung entweder aus den in Nr. 10 litt. b oder c oder aus den in Nr. 10 litt. d oder e genannten Modulen ersetzt werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt der Ersatz aus den in Nummer 10 litt. b oder c genannten Modulen, so ist die Hausarbeit in den in Nummer 10 litt. d oder e genannten Modulen anzufertigen;

erfolgt der Ersatz aus den in Nummer 10 litt. d oder e genannten Modulen, so ist die Hausarbeit aus den in Nummer 10 litt. b oder c genannten Modulen anzufertigen.“

6. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein weiteres theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten ist,“ durch die Wörter „eine Prüfung im Fach Systematische Theologie“ ersetzt.

7. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das laufende Semester,“

b) Die bisherigen Nummern 14 bis 19 werden zu den Nummern 15 bis 20.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung“ die Wörter „in der Regel im Anschluss an ein Hauptseminar“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „vier Wochen vor“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Kirchlichen Verordnung
über die Zweite Evangelisch-theologische
Dienstprüfung

Die Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung vom 30. Januar 2012 (Abl. 65 S. 73), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2017 (Abl. 67 S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(PO II)“ durch die Angabe „(Prüfungsordnung II – PO II)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „in der Schluss-sitzung“ gestrichen.
3. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorarbeiten sind in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und dürfen einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 42.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterrichtsentwurf ist in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und darf einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 42.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Komma nach der Angabe „(§ 6)“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und die Hausarbeit (§ 8)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 wird Satz 2 aufgehoben.
6. In § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „StO“ durch das Wort „Studienordnung“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werner

Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Ämterzuordnungs-
verordnung

vom 15. Oktober 2018 AZ 24.00 Nr. 24.01-06-V17

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 2 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in Ausführung von § 15 Absatz 1 Kirchenbeamten-gesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
Änderung der Ämterzuordnungsverordnung

§ 1 der Ämterzuordnungsverordnung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 194), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 4. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 257) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsordnung A werden in Nummer 3 bei Besoldungsgruppe A 16 die Wörter „Oberkirchenrat, Oberkirchenrätin“ gestrichen und die Fußnote 10 aufgehoben.

2. Im Abschnitt Besoldungsordnung B wird bei Besoldungsgruppe B 3 die Fußnote 13 wie folgt gefasst:

„13) Mitglied des Oberkirchenrats gemäß § 36 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

W e r n e r

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Ordnung
LK Bildungszentrum**

vom 15. Oktober 2018
AZ 56.10-1 Nr. 68.7-02-V26/6a.2

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung LK Bildungszentrum**

In § 4 Absatz 1 Ordnung LK Bildungszentrum vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 372), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 83, 87) geändert wurde, wird Satz 2 aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Kirchliche Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

W e r n e r

**Pauschalvertrag zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutsch-
land und der VG WORT und der
VG Bild-Kunst über Fotokopien
und sonstige Vervielfältigungen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. September 2018
AZ 50.40-2 Nr. 11.59-04-V59

Nachstehend wird der neue Pauschalvertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Verwertungsgesellschaft Wort und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen bekanntgemacht. Diese Vereinbarung ersetzt den Pauschalvertrag vom 11./19. Februar 1988 (Abl. 53 S. 351) mit Ergänzungsvereinbarung vom 4. Juni 1991. Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1988 „Merkblatt zum Pauschalvertrag zwischen EKD und Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen“ (Abl. 53 S. 351) ist überholt und wird deshalb aufgehoben.

W e r n e r

**Pauschalvertrag
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der VG WORT und der VG Bild-Kunst
über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen**

Vom 10./24. Juli 2018

Zwischen

- 1) der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans Ulrich Anke,

im Folgenden „EKD“

und

- 2) den Verwertungsgesellschaften Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher

Verleihung vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“

- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ und/oder „die Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Verwertungsgesellschaften nehmen Vervielfältigungsrechte und Vergütungsansprüche für Urheber und Verlage von Schrift- und Bildwerken wahr.

Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen über Vervielfältigungen im kirchlichen Gebrauch vom 19. Februar 1988, vom 4. Juni 1991 (1. Ergänzungsvereinbarung), insbesondere vor dem Hintergrund des UrhWissG.

Es besteht Unklarheit, inwieweit die Kirchengemeinden als Betreiber im Sinne des § 54c UrhG anzusehen sind. Soweit dies der Fall ist, richtet sich die Vergütung nach § 54c UrhG. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Vergütung vertraglicher Natur.

Bei der Herleitung der Vergütungspauschalen finden unter anderem die bestehenden Tarife der VG Wort und VG Bild-Kunst zur Betreibervergütung sowie die Anzahl der Kirchengemeinden der Gliedkirchen der EKD Berücksichtigung. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Struktur der Kirchengemeinden in den Gliedkirchen unterschiedlich ist und nicht in allen Kirchengemeinden urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund einigen sich die Parteien auf die folgenden Regelungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Vergütung für Kopien, die von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Bildwerken (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Fotografien und Illustrationen) in der EKD, den Gliedkirchen der EKD, den Gemeinden und den gemeindeübergreifenden Vereinigungen (Berechtigte) zum sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne der § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG, d.h. insbesondere zu Zwecken des Einsatzes in Gottesdiensten, bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, in der Gemeindegemeinschaft, im Konfirmandenunterricht, in Gemeindegemeinschaften, Seminaren und in der Senioren-

und Bibelarbeit, angefertigt werden. Der Vertrag regelt auch die Vergütung für Vervielfältigungen im Umfang des nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG erlaubten, soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungen hergestellt werden.

2. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Text- und Bildwerke, die

a) gemäß §§ 53, 60a, 60c, 54c UrhG in kirchlichen Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die eigene Forschungsaufgaben erfüllen, sowie in öffentlichen Bibliotheken angefertigt werden. Betreiber von Vervielfältigungsgeräten in diesen Einrichtungen können – soweit erforderlich – mit den Verwertungsgesellschaften mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 Einzelverträge auf Basis der Gesamtverträge mit den Ländern oder den weiteren Rahmenverträgen zur Betreibervergütung abschließen.

b) gemäß §§ 53, 60a, 54c UrhG in kirchlichen Einrichtungen der Berufs- sowie sonstigen Aus- und Weiterbildung (auch der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausbildung) angefertigt werden. Die Abgeltungsansprüche der Verwertungsgesellschaften für Kopien an diesen Einrichtungen bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

3. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

4. Die Vertragsparteien prüfen derzeit, ob eine gesonderte Vereinbarung und Tarif über die Abgeltung für Kopien an Kindergärten, Kindertagesstätten und andere frühkindliche Bildungseinrichtungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Änderungen durch das UrhWissG (§ 60a Absatz 4 UrhG) erforderlich ist.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

Die Verwertungsgesellschaften räumen den Berechtigten Rechte zur Vervielfältigung im Umfang des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG ein, soweit es sich nicht um einzelne Vervielfältigungen gem. § 53 UrhG handelt. Die Verwertungsgesellschaften stellen die Berechtigten im Umfang dieses Vertrags von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Erfasste Geräte

1. Dieser Vertrag erfasst Vervielfältigungshandlungen bei den Berechtigten, die mit Hilfe folgender Geräte vorgenommen werden:
 - a) herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone-Scanner und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
 - b) Digitaldrucker: Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, des Laserdrucks oder durch LED-, Gel-, Wachs oder Festtintentechnologien geschieht. Digitaldrucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können.
2. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ausgeschlossen sind insbesondere Vervielfältigungen, die mit folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie gefertigt werden:
 - Flachdruckmaschinen
(z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
 - Hochdruckmaschinen
(z.B. Buchdruck, Flexodruck)
 - Tiefdruckmaschinen
(z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
 - Großformatkopiergeräte ab DIN A2
 - Durchdruckmaschinen
(z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablondruckgeräte) sowie
 - Mikrofilmaufnahmeggeräte.
3. Eine Abgrenzung der Vervielfältigungshandlungen mit überwiegend verwaltungsintern genutzten Geräten (also Geräten, die nicht öffentlich zugänglich sind und kaum für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden) ist wegen der pauschalen Abgeltung der Vergütungsansprüche nach diesem Vertrag nicht erforderlich.

§ 4 Vergütung

1. Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung über den Zeitpunkt, zu dem die bisher bestehenden Verträge aufgrund der Kündigung der Verwertungsgesellschaften endeten. Unstreitig wurde eine Vergütung für Nutzungen der Berechtigten über Nutzungshandlungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2017 bisher nicht an die Verwertungsgesellschaften gezahlt. Für diesen Zeitraum vereinbarten die Vertragsparteien für sämtliche Nutzungen, die unter die bisherigen Verträge fielen, nun eine Pauschalvergütung von

xxx.xxx,xx EUR netto
zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 gilt eine jährliche pauschale Vergütung wie folgt:

in EUR/netto

 - Jahr 2018: xxx.xxx,xx
 - Jahr 2019: xxx.xxx,xx
 - Jahr 2020: xxx.xxx,xx

jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
3. Die vereinbarten Vergütungen berücksichtigen einen Gesamtvertragsrabatt von 20%, der für die Verwaltungserleichterungen der Verwertungsgesellschaften durch Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährt wird.
4. Den Parteien ist bewusst, dass mit Urteil vom 18. Januar 2017 in der Rechtssache C-37/16 des „Minister Finansów“ (Polen) gegen die polnische Verwertungsgesellschaft SAWP (Künstlervereinigung von Aufführenden musikalischer Werke mit oder ohne Text) der EuGH entschieden hat, dass für urheberrechtliche Gerätevergütungen keine Mehrwertsteuer nach der Mehrwertsteuerrichtlinie geschuldet ist. Unklar ist derzeit, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf die Rechtslage in Deutschland und auf die Zahlungen nach diesem Vertrag hat. Die Verwertungsgesellschaften bemühen sich seit Vorliegen des Urteils um Klarstellung bei den Finanzbehörden und führen weiterhin die Umsatzsteuer ab, die in § 3 Absatz 9 UStG derzeit ausdrücklich vorgesehen ist. Sollte sich die Rechtslage während der Laufzeit des Vertrages da-

hingehend klären, dass für vertragsgegenständliche Leistungen – ganz oder teilweise – die Umsatzsteuer nicht abzuführen ist, werden die Verwertungsgesellschaften gegenüber der EKD ab Inkrafttreten einer Neuregelung so abrechnen, dass die Rechtslage und die Rechtsauffassung der zuständigen Finanzbehörden nach dem maßgeblichen Leistungszeitpunkt jeweils korrekt abgebildet werden.

§ 5

Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Vergütung für das Jahr 2017 gem. § 3 Absatz 1 ist 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.
2. Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Nutzungen ab 1. Januar 2018 ist für jedes Nutzungsjahr vollständig fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung.
3. Zahlungen sind auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxx
4. Die Zahlung hat befreiende Wirkung gegenüber beiden Verwertungsgesellschaften.
5. Im Falle eines unterjährigen Vertragsendes findet eine anteilige Anrechnung der Jahresvergütung statt, jedoch nur für ganze vertragsfreie Monate (Zwölfteilung der Jahresvergütung).

§ 6

Vertragshilfe

1. Die EKD unterstützt die Verwertungsgesellschaften beim Inkasso der Vergütung für Kopien von urheberrechtlich geschütztem Schrift- und Bildwerken durch geeignete Information der kirchlichen Hochschulen und Büchereien unter Hinweis auf die Melde- und Zahlungspflichten bei der VG WORT.
2. Die Vertragspartner haben gemeinsam ein Merkblatt für Nutzungen in Kirchengemeinden, an Schulen, Hochschulen, Öffentlichen Bibliotheken, Bildungswerken der Kirchen, kirchlichen Kitas und Kindergärten erarbeitet, das die Vertragspartner jeweils verbreiten und gegebenenfalls in Abstimmung ändern und ergänzen werden.

§ 7

Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und läuft mindestens bis zum 31. Dezember 2020 (Grundlaufzeit), sofern er nicht außerordentlich gekündigt wird. Er ersetzt den Vertrag und die Ergänzungsvereinbarungen vom 19. Februar 1988, vom 4. Juni 1991 (1. Ergänzungsvereinbarung) vorbehaltlich der Regelung in § 3 Absatz 1.
2. Die ordentliche Kündigung kann schriftlich mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020 erklärt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Sollten weitere Geräte, weitere Nutzungshandlungen oder weitere Vergütungsschuldner durch eine Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliches Urteil während der Laufzeit dieses Vertrags von der Betreibervergütung gem. § 54c UrhG erfasst werden oder wegfallen, können die Verwertungsgesellschaften diesen Vertrag außerordentlich, auch bereits vor dem 31. Dezember 2020, kündigen und die unverzügliche Aufnahme von Vergütungsverhandlungen verlangen („Änderungskündigung“).
4. Verlängert sich dieser Vertrag über die Grundlaufzeit hinaus sowie im Falle einer Änderungskündigung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung als Abschlagszahlung weiterhin zu zahlen. Es gilt die letzte vereinbarte Jahresvergütung als Abschlagszahlung. Die Parteien nehmen in diesem Fall Verhandlungen über die Vergütungshöhe auf.

§ 8

Präjudizausschluss

1. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass diese Vergütungssätze im Verhandlungswege auf Basis der bisherigen gemeinsamen Kenntnisse von der Nutzung von Kopierern und Digitaldruckern ermittelt wurden.
2. Die vereinbarten Vergütungssätze stellen deshalb keine Berechnungsgrundlage oder ein Präjudiz für künftige Verhandlungen dar. Insbesondere stellen die vereinbarten Vergütungssätze auch kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen nach § 60e Absatz 4 UrhG angefertigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz der VG Wort.

Hannover, 10. Juli 2018
Dr. Hans Ulrich A n k e
EKD

München, 24. Juli 2018
Dr. Robert S t a a t s
VG WORT

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Sozialstation Albstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. August 2018
AZ 45 Ebingen Ges. Kgde. Nr. 62

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Sozialstation Albstadt, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 65 Seite 136 ff., ist geändert worden. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. August 2018 genehmigt und wird gem. § 8

Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen über die Kirchliche Sozialstation Albstadt

Für den Betrieb der

Kirchlichen Sozialstation Albstadt

in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen arbeiten die Vertragspartner in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Präambel

Seit 1. Juli 1978 werden von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen die Kirchliche Sozialstation Ebingen und von der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen die Kirchliche Sozialstation Tailfingen betrieben.

Als Einrichtungen der Kirchengemeinden sind sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Kirchlichen Sozialstation Albstadt ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt berühren.

§ 1 Trägerschaft und Tätigkeitsbereich

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ebingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für sich und die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen die Kirchliche Sozialstation Albstadt.

(2) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Absatz 1 genannten

Kirchengemeinden mit Sitz in Ebingen. Die Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Ebingen vertreten die Kirchliche Sozialstation Albstadt im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Kirchlichen Sozialstation Albstadt umfasst das Gebiet der Stadt Albstadt – mit Ausnahme der Stadtteile Laufen, Lautlingen und Margrethausen –, sowie das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Bitz und Winterlingen.

(4) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ebingen Christi Auftrag zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr.

(2) Die Kirchliche Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Tätigkeitsbereich folgende ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen sowie teilstationäre Versorgungsleistungen im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren:

- a) Kranken und Altenpflege
- b) Hauswirtschaftliche Dienste
- c) Nachbarschaftshilfe
- d) Familienpflege
- e) teilstationäre Tagespflege

Andere Aufgaben im Bereich und Umfeld ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung können vom Beirat beschlossen werden, sofern sie nicht von erheblicher Bedeutung sind. Andernfalls beschließt der Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen.

(3) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt sucht und unterhält Kontakte zu den Kirchengemeinden in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie soll den von ihr Versorgten Kontakte vermitteln zu den Angeboten der Kirchen-

gemeinden, der sonstigen Partner sowie von Vereinen und Gruppen.

Vertragspartner und Kirchliche Sozialstation Albstadt informieren sich dazu regelmäßig über Angebote, Bedarf und Ansprechpartner.

(4) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Kirchlichen Sozialstation Albstadt.

(6) Die Dienste der Kirchlichen Sozialstation Albstadt stehen allen Einwohnern im Tätigkeitsbereich offen.

§ 3 Beirat

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kirchlichen Sozialstation Albstadt bildet die Trägerin einen beschließenden Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus

- 4 Vertretern/-innen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen
- 4 Vertretern/-innen der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen
- dem/der Geschäftsführer/-in mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten/-innen aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte. Durch Beschluss des jeweiligen Kirchengemeinderates der Vertragspartner können auch aus den nach kirchlicher Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Vertragspartner fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchengemeinderäte/-innen sind, in den Beirat gewählt werden. Die Zusammensetzung des Beirates muss jedoch mindestens zu 2/3 aus Kirchengemeinderatsmitgliedern bestehen.

(3) Zu den Sitzungen werden je ein Vertreter der Kommunen und der Kirchengemeinden eingeladen, mit denen zum Zeitpunkt der Sitzung eine Abmangelregelung besteht.

Sie nehmen beratend teil.

(4) Zu den Sitzungen können eingeladen werden:

- a) Pflegedienstleitung
- b) Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- c) Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstelle
- d) weitere Personen nach Bedarf.

Sie nehmen beratend teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n 1. u. 2. Vorsitzende/-n. 1. u. 2. Vorsitzende/-r dürfen nicht aus derselben Kirchengemeinde sein.

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt fest.
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- c) Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin der Kirchlichen Sozialstation Albstadt erfolgt durch den Gesamtkirchengemeinderat Ebingen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Tailfingen. Die Kirchengemeinde Tailfingen bildet mit der Zustimmung zu der kirchenrechtlichen Vereinbarung einen beschließenden Ausschuss, der aus den jeweiligen Tailfinger Mitgliedern des Beirats der Sozialstation besteht und dessen Aufgabe die Entscheidung über die Herstellung dieses Einvernehmens ist.
- d) Er ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der weiteren Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis kann gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung an den/die Geschäftsführer/-in zusammen mit einer weiteren Person übertragen werden. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- e) Er entwirft den Wirtschaftsplan der Kirchlichen Sozialstation Albstadt und berät den Rechnungsabschluss. Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch den Gesamtkirchengemeinderat Ebingen.
- f) Er setzt eine Gebührenordnung für die Kirchliche Sozialstation Albstadt fest.

g) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Kirchlichen Sozialstation Albstadt nach § 2 Abs. 2 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(7) Als beschließender Beirat ist er an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Der/Die Kirchenpfleger/-in der Gesamtkirchengemeinde Ebingen ist zugleich Geschäftsführer/-in der Kirchlichen Sozialstation Albstadt.

(2) Zur Bestellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-in wird auf § 3 Abs. 6c verwiesen.

(3) Der/Die Geschäftsführer/-in führt die Geschäfte der Kirchlichen Sozialstation Albstadt nach den Beschlüssen des Beirats. Er/Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Kirchlichen Sozialstation Albstadt verantwortlich.

Er/Sie hat dem Beirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Kirchlichen Sozialstation Albstadt zu berichten.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt den beiden Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Ebingen.

(5) Die Fachaufsicht wird an den Beirat der Kirchlichen Sozialstation Albstadt delegiert. Weitere Delegationen an die Geschäftsführung und Pflegedienstleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und des Rechnungswesens wird eine Geschäftsstelle bei der Evangelischen Kirchenpflege Ebingen geführt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Geschäftsführer/-in.

(7) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Leitung der Kirchlichen Sozialstation Albstadt im Bereich der Kranken und Altenpflege wird vom Beirat eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

(2) Der Tätigkeitsbereich kann in Pflegebezirke eingeteilt werden.

(3) Sowohl in Ebingen als auch in Tailfingen bleibt eine „Anlauf- und Beratungsstelle“ erhalten. Zeitumfang und Qualifizierung der Besetzung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege können Einsatzleitungen bestellt werden.

(5) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kirchliche Sozialstation Albstadt erfolgt durch die Geschäftsstelle bei der Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Ebingen. Getrennt hiervon erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Gesamtkirchengemeinde Ebingen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt.

(3) Die entstehenden Aufwendungen für den Betrieb der Kirchlichen Sozialstation Albstadt, der die anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten umfasst, werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Pflegegelder, Gebühren
Für die Inanspruchnahme aller Dienstleistungen der Kirchlichen Sozialstation Albstadt wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- b) Leistungen der Krankenkassen und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse von Land, Landkreis, Sozialversicherungsträgern, Landesverbänden etc.
- d) Beiträge von Fördervereinen und Zuwendungen

(4) Ein danach verbleibender Abmangel wird reduziert durch Zuschüsse der Stadt Albstadt, der Gemeinden Bitz und Winterlingen, sowie Dritter (z.B. Kirchengemeinden im Tätigkeitsbereich), sofern entsprechende Abmangelregelungen bestehen.

(5) Ein dann verbleibender Restbetrag wird durch die Vertragspartner im Verhältnis der fortgeschriebenen Gemeindegliederzahl der beiden Kirchengemeinden finanziert.

(6) Der entsprechend der Berechnung nach § 6 Abs. 1 bis 4 verbleibende Abmangel kann aus den Rücklagen der Diakoniestation finanziert werden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Verlustabdeckung nur der Teil des Eigenkapitals herangezogen wird, der nach Abzug

- a) einer Summe aus Betriebsmittelrücklage und dem von den Vertragspartnern eingebrachten Kapital in mindestens zweifacher Höhe der monatlichen Ausgaben

und

- b) der zweckgebundenen Rücklagen

verbleibt.

§ 7

Übernahme von Beschäftigten

Das Pflegepersonal, das bisher bei der Kirchengemeinde Tailfingen angestellt ist, wird mit Inkrafttreten dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung auf die Gesamtkirchengemeinde Ebingen übergeleitet. Den Beschäftigten wird bei der Überleitung Besitzstand garantiert.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen übereignet die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch ihrer Sozialstation waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegen stehen. Die Gesamtkirchengemeinde Ebingen tritt in den bestehenden Mietvertrag ein.

§ 10

Rechte und Pflichten

Mit der Übernahme der Trägerschaft für die Kirchliche Sozialstation Albstadt durch die Gesamtkirchengemeinde Ebingen gehen sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchlichen Sozialstation Tailfingen auf die Trägerin über.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderungen dieser Vereinbarung müssen vom Beirat beschlossen werden. Die Änderung wird wirksam, wenn ihr die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.
- (2) Die beteiligten Kirchengemeinden können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Über eine nach einer Kündigung nach § 11 Abs. 2 notwendige Anpassung und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der kirchlichen Sozialstation Albstadt dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.
- (5) Diese Vereinbarung tritt nach dem Beschluss des Gesamtkirchengemeinderates Ebingen und dem Beschluss des Kirchengemeinderates Tailfingen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

Pflichtopfer Bibelverbreitung 2018

Erlass des Oberkirchenrats
vom 21. September 2018
AZ 52.13-11 Nr. 77.34-18-02-02-V05

Das Opfer im Gottesdienst am Sonntag nach dem Reformationstag/23. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelgesellschaft im Irak sowie für das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“.

Nur noch 300 000 Christen leben unter den 37 Millionen Einwohnern im biblischen Zweistromland. Nach

der Zerschlagung des IS (sogenannter „Islamischer Staat“) Ende 2017 liegen die befreiten Gebiete in Trümmern. Auch die Kirchen sind zerstört. Zögerlich kehren die vertriebenen irakischen Christen in ihre Heimat zurück. Die Bibelgesellschaft unterstützt die Heimkehrenden. Ein erster wichtiger Schritt ist dabei, dass ihre verbrannten Bibeln durch neue ersetzt werden. 18 000 Bibeln und Kinderbibeln sollen verteilt werden können.

In Württemberg ist das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ zu einem beliebten Ausflugsziel geworden. Ein vom Kultusministerium gefördertes Audioguidesystem erhöht die Attraktivität. Dass die Bibel ein aktuelles Buch ist, lässt sich über diesen zeitgemäßen Zugang im bibliorama besonders gut vermitteln. Die laufenden Kosten lassen sich wie in vielen anderen Museen nicht über die Eintrittsgelder decken.

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter: <http://www.wuebg.de/spendenprojekte/reformationsfest-2017/>.

Für beide bibelmissionarische Arbeitsfelder bitten wir herzlich um Ihre Unterstützung. Dafür die Unterstützung in diesen Aufgaben danke ich Ihnen herzlich und grüße Sie mit einem Wort aus Psalm 119,105:

„Dein Wort ist unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“

Dr. h. c. Frank O. July

Wir bitten, das Opfer bereits am Sonntag vor dem Reformationsfest, in diesem Jahr also am 28.10.2017 bzw. in den Gottesdiensten am Reformationstag abzukündigen. In vielen Gemeinden finden am Reformationstag gesonderte Veranstaltungen und Gottesdienste zum Reformationsjubiläum statt; auch hier könnten die genannten Projekte der WBG sich als Opferzweck nahelegen.

Eine Verschiebung des Pflichtopfers vom 04. November 2018 auf einen Gottesdienst am 31. Oktober 2018 gilt als automatisch genehmigt.

Sie braucht also nicht mehr eigens beantragt zu werden, die Bezirksopfersammelstelle ist aber vorab zu informieren.

